

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 12.05.2006 Nr. 11 S. 70

INHALT

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines
Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb
geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen
gehalten werden darf (Freilandhaltung)
gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel - Aufstallungsverordnung

S. 71 - 73

**Landkreis Greiz
- die Landrätin -**

(Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest – „Geflügel – Aufstallungsverordnung“ - vom 9. Mai 2006))

Greiz, den 12. Mai 2006

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung) gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel - Aufstallungsverordnung**

1.

Hiermit wird das gesamte Territorium des Landkreises Greiz mit Ausnahme der unter a) bis e) bezeichneten Bereiche als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen, im Freiland, gehalten werden darf.

Gebiete in unmittelbarer Nähe von Feuchtbiotopen, Seen und Flüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung, in denen eine Freilandhaltung nicht gestattet wird, sind:

a)

500 Meter ab Uferlinie um das Teichgebiet Auma, welches sich östlich der B2 und nördlich des Flusses Auma befindet und im Volksmund mit „Himmelreich“ bezeichnet wird.

b)

Ein Gebiet in unmittelbarer Nähe der Weißen Elster, das wie folgt näher bestimmt wird.

Es erstreckt sich 500 Meter rechts und links entlang des Flusslaufes, beginnend von der Mündung der Weida in die Weiße Elster bei Wünschendorf in nördliche

Richtung. Es wird unterbrochen durch das Territorium der Stadt Gera und endet an der Kreisgrenze zum Saale-Holzland - Kreis. Es umfasst insbesondere das Gebiet innerhalb der Gemeinde Wünschendorf, welches sich zwischen der Weißen Elster und der östlich verlaufenden Bahnlinie in nördliche Richtung erstreckt und den Ort Meilitz.

Ausgenommen ist der Ort Wolfsgefärth. In der Ortslage Bad Köstritz ist insbesondere das Gebiet nördlich der Brücke der B7 über die Elster, welches zwischen der Weißen Elster und der B7 liegt, betroffen. Innerhalb des Ortes Caaschwitz ist insbesondere das Gebiet betroffen, welches zwischen der Weißen Elster und den Straßen „Obergasse“, „Am Teich“ und „Vorstadt“ liegt und an der Bahnlinie endet.

c)

500 Meter ab Uferlinie um die Talsperre Hohenleuben.

d)

500 Meter ab Uferlinie um die Trinkwasser-Talsperre Zeulenroda.

e)

500 Meter ab Uferlinie um die Trinkwasser-Talsperre Weida.

2.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Sie gilt als bekannt gegeben am 12. Mai 2006 und wird somit am 13. Mai 2006, 0:00 Uhr wirksam.

Begründung:

Mit dem § 1 Abs.3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 9. Mai 2006 (Geflügel-Aufstallungsverordnung) wird es in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, unter bestimmten Umständen von der Regelung des § 1 Abs.1 abzuweichen und ein Gebiet festzulegen, in dem Geflügel auch im Freiland gehalten werden darf.

Das Landratsamt Greiz hat sich unter Abwägung aller für diese Ermessensausübung maßgeblichen Kriterien und unter Beachtung des Zwecks der Geflügel-Aufstallungsverordnung dafür entschieden, die Freilandhaltung zuzulassen. Es hat sich weiter dafür entschieden, das gesamte Territorium des Landkreises Greiz mit wenigen Ausnahmen als Gebiet festzulegen, in welchem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Die Voraussetzungen für eine Freilandhaltung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung liegen im gesamten Landkreis vor. Im Übrigen gewährleisten die von der Geflügel-Aufstallungsverordnung verfügten Melde-, Kontroll- und sonstigen Pflichten der Geflügelhalter und die korrespondierenden Befugnisse des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes die Möglichkeit, eine Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse rechtzeitig zu erkennen, um die gebotenen Maßnahmen veranlassen zu können.

Darüber hinaus ist die Dichte der Geflügelhaltung im Landkreis Greiz absolut, sowie bezogen auf die Entfernung der Halter zueinander gering.

Die Behörde hat die Gebiete, welche aus ornithologischer Sicht Risikogebiete darstellen unter Beachtung der in § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Geflügel – Aufstallungs- Verordnung enthaltenen Wertentscheidungen des Gesetzgebers von der Freilandhaltung ausgenommen. Sie hat sich bei deren Bestimmung und bei der Festlegung ihrer Größe an die Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Mai 2006, Aktenzeichen: 52-52440-018, gehalten. Diese Auslegungshinweise zur Geflügel –Auf-

stallungsverordnung vom 9. Mai 2006 wurden in Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und dem Friedrich-Loeffler-Institut erarbeitet.

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung unter 1. b) für das Gebiet des Ortes Wolfsgefärth trotz räumlicher Nähe zur Weißen Elster die Freilandhaltung erlaubt, weil sich zwischen Weißer Elster und Ort eine Bahnlinie und eine viel befahrene Bundesstraße befinden.

Der Widerrufsvorbehalt wurde aufgenommen, um auch unterhalb der Schwelle des § 49 Abs.2 VwVfG eine Aufhebung der Allgemeinverfügung bewirken zu können, wenn sich dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich macht. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts ist insbesondere deshalb nicht ermessensfehlerhaft, weil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Stallpflicht im Regelfall ein Individualanspruch nach § 1 Abs.2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Hinweise

nach den Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006:

1.
Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Greiz

- spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung

- unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes des Freilandhaltung anzuzeigen.

2.

Im Falle der Freilandhaltung

- sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Der Halter hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Enten und Gänse

- monatlich virologisch auf Influenza -A- Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer und Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann nach Maßgabe des § 2 Abs.2 der Geflügel –Aufstellungsverordnung hierzu weitergehende Anordnungen treffen.

An Stelle dieser Untersuchungen kann der Halter abweichend von Satz 1 Enten und Gänse zusammen mit sonstigen Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Dabei gilt für die zu haltende Anzahl Folgendes:

- Werden weniger als 10 Enten und Gänse gehalten, müssen mindestens 1 Stück, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse gehalten werden.

- Werden 11 bis 100 Enten und Gänse gehalten, müssen 10 bis 50 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.

- Werden 101 bis 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 20 bis 60 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.

- Werden mehr als 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 30 bis 70 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

3.

Wird Geflügel in Freilandhaltung gehalten, ist der Geflügelhalter verpflichtet unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes die Maßnahmen nach § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 Nr.3 in Verbindung mit Abs.3 und § 8b Nr.1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung durchzuführen.

4.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza –A- Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden,

- soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und
- längstens vier Werkzeuge vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder
- im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza- A Virus der Subtypen H5 und H7

untersucht worden ist.

Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.